

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 125 „Auf der Wacholder II“ in Mechernich

1.) Einsichtnahme in das Prüfungsergebnis zu den Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Wacholder II“ in Mechernich lag in der Zeit vom 04.10.2016 bis einschließlich 04.11.2016 öffentlich aus. Der Rat der Stadt Mechernich hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 25.4.2017 als Satzung beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat über die während der Offenlage und die ihm bekannten Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung entschieden. Das Ergebnis der Prüfung des Rates der Stadt Mechernich über die eingegangenen Stellungnahmen wird den Stellungnehmenden nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt. Soweit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auch Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt von mehr als 50 Personen abgegeben worden sind, wird die Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB dadurch ersetzt, dass den betroffenen Personen die Einsicht in das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen durch den Rat der Stadt Mechernich ermöglicht wird.

Das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt von mehr als 50 Personen kann ab sofort im Rathaus der Stadt Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich (Fachbereich 2 – Stadtentwicklung –, 1. Etage, Zimmer 115-118)

**montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

eingesehen werden.

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Mechernich

http://mechernich.de/seiten/rathaus_service/218_Bekanntmachungen_Beteiligungen.php

veröffentlicht.

2.) Inkrafttreten des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 3 BauGB

Auf der Grundlage von §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner Sitzung am 25.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 125 „Auf der Wacholder II“ in Mechernich, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Karte, die Teil der Beschlussfassung ist, mit einer Linie umgrenzt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung - letztere nur für Verfahren die nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt worden sind- liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich (Fachbereich 2 – Stadtentwicklung), von montags bis freitags während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bauleitplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

HINWEISE

1.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber der Stadt Mechernich geltend gemacht worden sind.

2.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

3.

Sind die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

4.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist beim Bürgermeister der Stadt Mechernich, Rathaus, Bergstraße 1, 53894 Mechernich geltend zu machen.

5.

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Mechernich

[http://mechernich.de/seiten/rathaus_service/218 Bekanntmachungen Beteiligungen.php](http://mechernich.de/seiten/rathaus_service/218_Bekanntmachungen_Beteiligungen.php)

veröffentlicht.

Mechernich, den 26.04.2017

DER BÜRGERMEISTER

gez. Dr. Schick